

## Landtagswahl für alle so sicher wie möglich machen

Die Wählerinnen und Wähler in Tauberbischofsheim werden in diesem Jahr gleich zweimal aufgerufen ihre Stimme abzugeben. Nachdem am **14. März 2021** die **Wahl des 17. Landtags für Baden-Württemberg** stattfindet schließt sich voraussichtlich am **26. September 2021** die **Bundestagswahl** an.

Die Vorbereitung der Landtagswahl am 14. März ist in vollem Gange! Wie nahezu das gesamte vergangene Jahr steht auch die Wahl unter dem Zeichen der andauernden Corona-Pandemie.

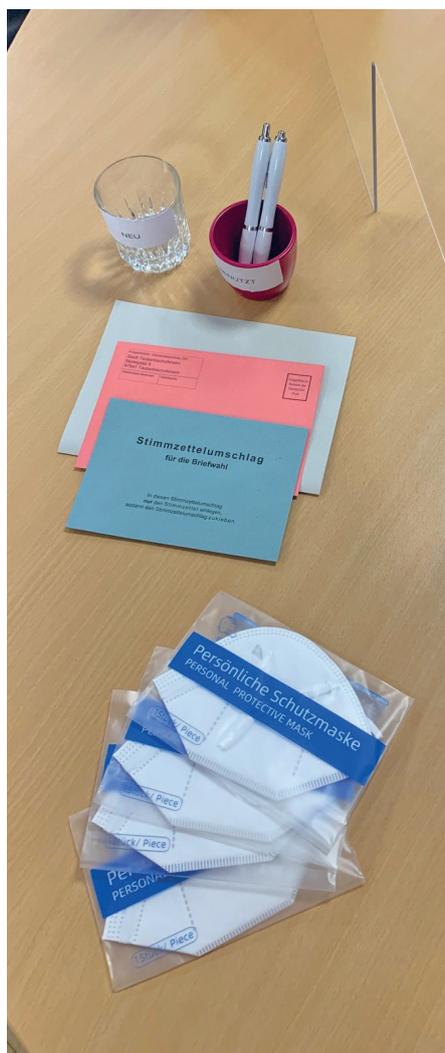
Neben den üblichen Aufgaben in der Vorbereitung einer Wahl stellt die Einhaltung der gängigen Hygienemaßnahmen und damit der Schutz der Wählerinnen und Wähler aber natürlich auch der Wahlhelfer an erster Stelle.

Kann ich innerhalb der Wahllokale immer die Mindestabstände einhalten? Gibt es Wartemöglichkeiten innerhalb der Wahllokale? Auch wenn es regnet? Wer kümmert sich um Lüften, Desinfektion der Handkontaktflächen, usw.?

„Um den vielen möglichen Fragen vorzubeugen, haben wir alle Wahllokale besichtigt und erstellen für jedes Wahllokal ein individuelles Hygienekonzept“, erklärt Bürgermeisterin Anette Schmidt. Die Landeswahlleiterin hat den Gemeinden hierzu umfassende Empfehlungen zu Infektionsschutzmaßnahmen an die Hand gegeben. Diese und noch weitergehende Maßnahmen werden in dieses Hygienekonzept eingearbeitet.

### Zusätzliche Kräfte in den Wahllokalen und neue Wahlräume

So sind unter anderem in den einzelnen Wahlräumen zusätzliche Kräfte vorgesehen, die sich um die Einhaltung der gängigen Gesundheits- und Hygienere-



geln kümmern: sie achten auf die Einhaltung der Abstandregelungen, regulieren den Einlass vor und innerhalb der Wahllokale und sorgen für regelmäßiges Lüften und sorgfältige Desinfektion der Handkontaktflächen.

Außerdem wurden die Wahllokale so ausgewählt, dass vor Ort möglichst große Wahlräume genutzt werden und möglichst Wartebereiche gebildet wer-

den können. Für die Ortsteile erfolgte dies in enger Abstimmung mit den Ortsvorstehern. Große Wahlräume (z.B. die Sporthallen) werden dazu in eine Wahlzone und eine Wartezone aufgeteilt.

Innerhalb der Wahllokale / Wahlzonen wird durch räumliche Barrieren sichergestellt, dass in der Regel die Mindestabstände auch zwischen den Wählern und den Mitgliedern des Wahlvorstandes nie unterschritten werden. Wo dies nicht möglich ist werden zusätzlich Spuckschutzwände eingerichtet.

Bei den – wie üblich – 15 Wahlbezirken ergeben sich bei den Wahllokalen im Vergleich zu den letzten Bürgermeisterwahlen 2019 folgende Änderungen:

- **Wahlbezirke 001-08 "TBB-Kirschengarten" und 001-09 "TBB-Oberer Brenner":**  
Das Krankenhaus Tauberbischofsheim steht coronabedingt nicht zur Verfügung. Hier wird aufgrund fehlender Räumlichkeiten auf dieser Tauberseite auf die Stadthalle ausgewichen.
- **Wahlbezirk 002-21 "Impfingen"**  
In Impfingen wird innerhalb der Grundschule aus dem Klassenraum in die Sporthalle gewechselt.
- **Wahlbezirk 003-22 "Hochhausen"**  
In Hochhausen wird das Wahllokal neu in den Räumen des Grünauer Hofs eingerichtet.
- **Wahlbezirk 004-23 "Dienstadt"**  
In Dienstadt werden innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses die größeren Räumlichkeiten genutzt.
- **Wahlbezirk 006-25 "Dittigheim"**  
In Dittigheim wurde neu die Turnhalle Dittigheim als Wahllokal gewählt. ▶

### Briefwahlvorstände werden voraussichtlich aufgestockt

Es wird damit gerechnet, dass die Nachfrage nach Briefwahlunterlagen durch die Coronapandemie erheblich steigen wird. Durch eine größere Anzahl an Briefwählern sollte die Freqüenzierung in den Wahllokalen automatisch geringer sein. Um bei der Auszählung der Wahlbriefe das Wahlergebnis nicht zu verzögern plant die Stadt in der Vorbereitung daher bereits mit insgesamt drei Briefwahlvorständen.

### Info

Auf der städtischen Homepage sind unter [www.tauberbischofsheim.de/wahlen](http://www.tauberbischofsheim.de/wahlen) jeweils die aktuellsten Informationen rund um die Landtagswahl zu finden.

Hier ist unter anderem die Beantragung der Briefwahlunterlagen möglich. Außerdem ist dort eine Übersicht zu allen Wahllokalen zu finden, die auch direkt über Google-Maps angesteuert werden können.



Kreisstadt  
Tauberbischofsheim

### Hygienekonzept – Infektionsschutz in den Wahllokalen

Zum Schutz aller Wähler und Wahlhelfer sind folgende organisatorischen Maßnahmen zur Landtagswahl am 14. März 2021 geplant. Die Umsetzung wird durch eine zusätzlich eingeteilte 4. Hilfsperson im Wahllokal sichergestellt.

#### Abstand – Einhaltung der Mindestabstände:

- ✓ Auswahl großer Wahllokale
- ✓ wenn sinnvoll Trennung von Ein- und Ausgängen
- ✓ Bildung von „Wahlzonen“ und „Wartezonen“ innerhalb des Wahllokals
  - o Zutrittsbegrenzung: nur ein Haushalt innerhalb der „Wahlzone“
  - o Einlassregelung zum Wahllokal bei größeren Menschenmengen
- ✓ Bei Regen: Wartemöglichkeit im Trockenen sind vorhanden
- ✓ Räumliche Barrieren innerhalb der „Wahlzone“ zur dauerhaften Einhaltung der Mindestabstände
  - o Spuckschutzwände wo Mindestabstände trotzdem nicht geschaffen werden können

#### Hygiene

- ✓ Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- ✓ wenn möglich: eigenen Kugelschreiber mitbringen
- ✓ Möglichkeit zum Hände waschen
- ✓ Desinfektionsspender zur Handdesinfektion
- ✓ regelmäßige Flächendesinfektion der Handkontaktflächen

#### im (Wahl-)Alltag Maske tragen

- ✓ FFP-2 Masken für alle Wahlhelfer

#### Lüften

- ✓ regelmäßige Lüftungsmöglichkeit ist gewährleistet
- ✓ wo sinnvoll zusätzliche Kontrolle durch CO-2 Ampeln

## Briefwahlunterlagen für Landtagswahl am 14. März jetzt beantragen

Am 14. März ist Landtagswahl. Die Wahlbenachrichtigungen für die Wahl wurden inzwischen an alle über 10.000 wahlberechtigten Tauberbischofsheimer Bürgerinnen und Bürger versandt. Falls Ihnen keine Wahlbenachrichtigung zugegangen sein sollte, wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro der Stadt Tauberbischofsheim (Tel. 09341/803-11).

Wenn Sie am Wahltag nicht an der Urnenwahl teilnehmen, sollten Sie rechtzeitig einen Wahlschein für die Briefwahl beantragen – am besten gleich dann, wenn Sie Ihre Wahlbenachrichtigung erhalten haben. Mit dieser können Sie nun Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragen.

Am einfachsten geht das über den Scan des QR-Codes auf der Rückseite Wahlbenachrichtigung („oben rechts“) mit einem Mobiltelefon. Wem dies nicht möglich ist, empfiehlt die Stadt den Online-Service

über die Homepage zu nutzen: Über [www.tauberbischofsheim.de](http://www.tauberbischofsheim.de) und der Infobox „Wahlen 2021“ sind allgemeine Informationen über die Landtagswahl, aber auch ein Link erreichbar, über den Briefwahlunterlagen beantragt werden können. In einem Erfassungsförmular werden die üblichen Antragsdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum) sowie die Nummer des Wahlbezirks und die Wählernummer (diese Angaben finden sich auf der Wahlbenachrichtigung) eingetragen und verschlüsselt an das Bürgerbüro übermittelt.

Natürlich sind auch die herkömmlichen Antragsarten weiterhin möglich. So können Wahlscheine weiterhin schriftlich (Rückseite Wahlbenachrichtigung), elektronisch (E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) – bitte nach Terminvereinbarung - beantragt werden. Bei der Antragstellung müssen unbedingt Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift ange-

geben werden.

Der Wahlschein, der Stimmzettel, ein Hinweisblatt und zwei farbige Kuverts werden nach Antragstellung baldmöglichst per Post zugestellt. Wir bitten um Verständnis, dass dies einige Tage dauern kann.

Senden Sie Ihre Briefwahlunterlagen per Post an die Stadtverwaltung Tauberbischofsheim zurück. Damit der Wahlbrief rechtzeitig bei uns zugestellt wird, sollte er spätestens am Donnerstag, 11. März, bei der Deutschen Post aufgegeben werden.

Aufgrund der erwarteten Menge an Wahlscheinanträgen und der aktuell begrenzten Öfönung der Verwaltung, bittet die Stadt darum nur in Ausnahmefällen persönlich die Verwaltung aufzusuchen und längere Wartedauern zu entschuldigen. Wenn Sie unbedingt persönlich abholen möchten, können Sie aber gleich vor Ort per Briefwahl wählen.



## Wir stellen uns vor: Bürgerbüro

Im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes Klosterhof finden Sie barrierefrei und zentral gelegen das Bürgerbüro der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim. Dort können Sie eine Vielzahl der am häufigsten erforderlichen Leistungen Ihrer Stadtverwaltung bei umfassendem Service und durchgehenden Öffnungszeiten erledigen. Kann Ihr Anliegen von Christine Baumann, Birgit Engert, Katrin Mohr und der Sachgebietsleiterin Petra Gutrung nicht bearbeitet werden, werden Sie gerne an die entsprechenden Stellen weitervermittelt.

### Die Zuständigkeit des Bürgerbüros erstreckt sich von

- Ausweis- und Passangelegenheiten,
- Meldewesen (An-, Ab- und Ummeldungen),
- Verkauf der Badekarten für das Städtische Freibad,
- Verkauf von Müllsäcken und Ausgabe der gelben Säcke,
- Einzahlungen für andere Stellen der Stadtverwaltung (bar oder per EC-Karte),
- Ausstellen der Fischereischeine,

### über

- soziale Angelegenheiten (Anträge für Wohngeld, Sozialhilfe, GEZ-Befreiung, ...)
- Rentenangelegenheiten (Fr. Gutrung als Vertretung)
- Bestätigungen (z. B. von Zeugnissen),
- diversen Bescheinigungen,
- Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauskünfte
- Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

### bis

- Barauszahlungen an Durchwanderer
- auch das Fundbüro ist ein wesentlicher Teil des Bürgerbüros

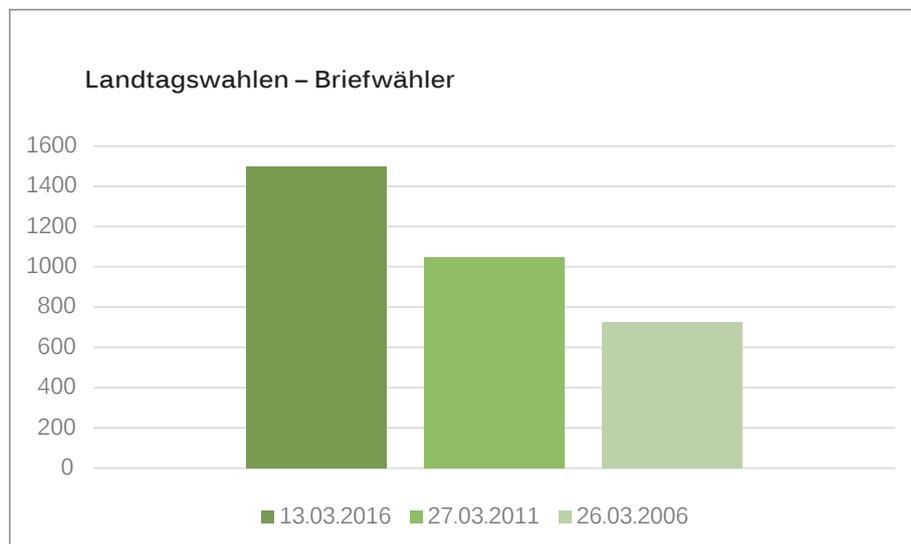
### und

- bei Wahlen, das Führen des Wählerverzeichnisses und die Ausstellung von Briefwahlunterlagen

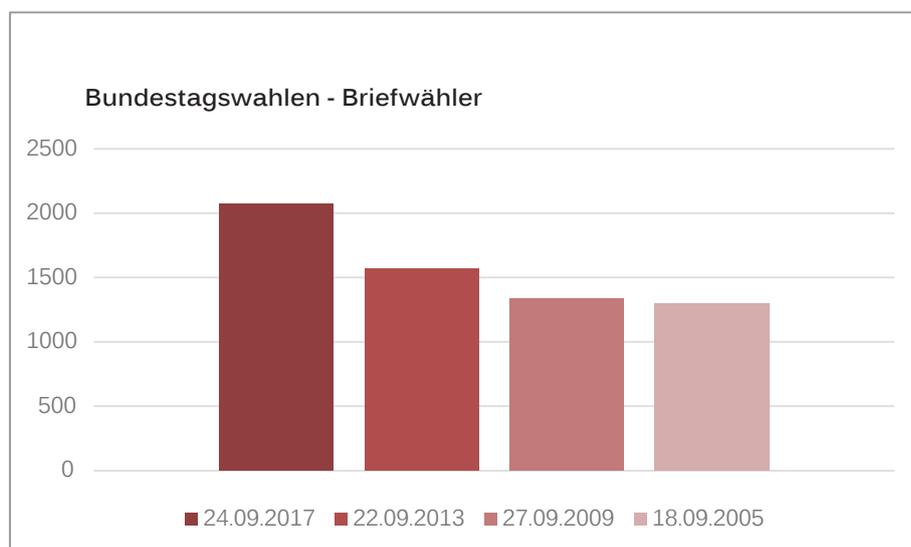
Aktuell laufen die Vorbereitungen für die Landtagswahl am 14. März 2021.

### Wahlen

Entwicklung der Wahlberechtigten mit Wahlschein (Briefwähler)



Die nächste Landtagswahl findet am 14. März 2021 statt.



Die nächste Bundestagswahl ist für den 26. September 2021 geplant.

Fragen zum Antragsverfahren und zur Briefwahl im Allgemeinen beantwortet das Bürgerbüro unter Tel. 09341/803-11. Weitere Informationen zur Landtagswahl finden Sie im Internet unter [www.tauberbischofsheim.de](http://www.tauberbischofsheim.de) oder unter [www.landtagswahl-bw.de](http://www.landtagswahl-bw.de).

## Wechsel aus der Grundschule an das Schulzentrum am Wört, Realschule und Werkrealschule



Das zweite Schulhalbjahr hat begonnen und vor allem die Eltern der Viertklässler, deren Zeit an der Grundschule sich ihrem Ende nähert, stehen wie jedes Jahr vor der schwierigen Entscheidung, auf welche weiterführende Schule sie ihre Kinder schicken sollen. Normalerweise könnten sich nun alle Schüler und Eltern direkt vor Ort bei den Schulen informie-

ren und den „Tag der offenen Tür“ an jeder gewünschten Schulart besuchen. Das ist natürlich leider dieses Jahr nicht möglich. Deshalb bietet das **Schulzentrum am Wört** in diesem Schuljahr andere Möglichkeiten an, das Profil der Werkrealschule und der Realschule kennenzulernen und sich ein Bild von der Arbeit an den beiden Schulformen des Schulzentrums zu machen.

Die Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen im Einzugsgebiet des Schulzentrums haben bereits über die Grundschulen einen Brief der weiterführenden Schulen Tauberbischofsheims mit ersten Informationen erhalten. Darüber hinaus können alle Kinder und Eltern auf die Homepage des Schulzentrums gehen ( [www.schulzentrumamwoert.de](http://www.schulzentrumamwoert.de) ), wo sie unter „Information und Anmeldung Viertklässler“ ihre Namen und Adressen hinterlassen können und dann umgehend Informationsmaterial des Schulzentrums per Brief und Mail erhalten. Darunter befindet sich auch der Einladungslink für die online stattfindenden Informationsveranstaltungen

der Werkrealschule oder der Realschule, die in den nächsten Wochen immer wieder angeboten werden.

Außerdem ist auf der Homepage noch ein Video mit ersten Eindrücken vom Schulzentrum online gestellt. Weitere Informationen können alle Interessierten natürlich auch telefonisch oder per E-Mail erhalten. Gerne können auch die Eltern gemeinsam mit ihrem Kind zu einem persönlichen Gespräch an die Schule kommen. Zur Terminvereinbarung kann man sich unter 09341/895430 direkt an das Sekretariat wenden.

Die Anmeldung selbst ist in diesem Schuljahr für beide Schularten – Werkrealschule und Realschule –brieflich und persönlich möglich. Die persönliche Anmeldung an der Schule ist für den **8. bis 11. März** vorgesehen. Auf der Homepage sind die Formulare für die briefliche Anmeldung zu finden, die dann ebenso in diesem Zeitraum bearbeitet werden wird.

Das Schulzentrum am Wört freut sich über einen regen Kontakt.

## Virtueller „Tag der offenen Tür“ am Gymnasium

Einen virtuellen „Tag der offenen Tür“ veranstaltet das Matthias-Grünwald-Gymnasium am **Freitag, 5. März**. Für alle Eltern und Schüler der Klassenstufe 4 gibt es ab 17 Uhr einen Livestream aus dem Schulhaus. Teilnehmen kann, wer sich auf der Schulhomepage anmeldet.

Die Übertragung ist als Rundgang durch das Schulhaus geplant, an dem die künftigen Sextaner live dabei sind. Moderiert von Schülermentoren, präsentieren Lehrer an verschiedenen Stationen ihre Fächer, stellen Aufgaben und veranstalten Experimente. Die Viertklässler können mitmachen, weil im Vorfeld jeder angemeldete Teilnehmer ein Experimentierpaket erhält. Kommunikation ist über Live-Chat während der Übertragung möglich.

Von 19 bis 20 Uhr schließt sich im

Livestream eine Gesprächsrunde mit dem Schulleitungsteam an. Fragen etwa zum achtjährigen Gymnasium (G8) und der offenen Ganztagesesschule können dabei geklärt werden.

Die Anmeldung findet im Zeitraum vom **8. bis einschließlich 11. März** statt. Sie kann per E-Mail, Fax oder fernmündlich erfolgen und muss nicht zwingend in Präsenz nachgeholt werden. Dies gilt auch für die schriftliche Anmeldung per Postsendung oder Posteinwurf.

Die Anmeldung wird allerdings erst wirksam, wenn die Grundschulempfehlung im Original vorliegt. Ebenfalls erforderlich ist das „Formular für die Anmeldung“.

Weitere Informationen gibt es auf der Schulseite im Netz.



SuedLink

Ein Vorhaben von:  TENNET  TRANSNET BW

# Ankündigung von Kartierungsarbeiten

## Stadt Tauberbischofsheim

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Im November 2020 hat die Bundesnetzagentur als zuständige Genehmigungsbehörde mit der Beteiligung der Öffentlichkeit im Abschnitt E (Schweinfurt/Bad Kissingen bis Netzverknüpfungspunkt Großgartach) nach § 20 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) und § 5 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) begonnen. Auf Grund der Ergebnisse legt die Bundesnetzagentur im nächsten Schritt einen Untersuchungsrahmen für das weitere Planfeststellungsverfahren fest. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden Kartierungsarbeiten statt.

Die biologischen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Vereinbarkeit des Gesamtvorhabens mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 NABEG.

**Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.**

### Umfang der Kartierungen

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können – je nach Artengruppe – in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescherfängen erfolgen.

### Informationen zu den Kartierungsarbeiten

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern – je nach Ziel der Kartierung – zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

### Eventuelle Schäden

Durch die Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch TransnetBW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen zeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen angemessen entschädigt.

### Bekanntmachungen und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der entsprechenden Flurstückliste und den zugehörigen Planunterlagen, die öffentlich zur Verfügung gestellt werden (genauer Auslageort: siehe Infokasten unten).

Mitarbeiter von TransnetBW GmbH oder von ihnen beauftragte Firmen informieren die von den genannten Maßnahmen berührten Eigentümern und Nutzungsberechtigten zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z.B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden. Den Zeitraum der Untersuchungen sowie den Auslageort der Flurstückliste und Planunterlagen können Sie untenstehendem Infokasten entnehmen.

#### Kartierungsarbeiten in Stadt Tauberbischofsheim

Zeitraum: 04.03.2021 bis 31.12.2021

#### Auslageort der Flurstückliste und Planunterlagen zur öffentlichen Einsicht:

Stadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt,  
Hauptstraße 37, 97941 Tauberbischofsheim

Mo - Mi: 8 - 12 und 12 - 14 Uhr | Do: 8.30 - 12 und 14 - 17.30 Uhr  
Fr: 8 - 12.30 Uhr

Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach [telefonischer Anmeldung](#) 09341/803-24 möglich ist.

Bitte tragen Sie am Auslageort eine Mund-Nase-Bedeckung.

#### Kontakt für Rückfragen

TransnetBW GmbH  
+49 (0) 800 380 47 01  
suedlink@transnetbw.de  
transnetbw.de/suedlink

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

## Corona-Gedanke vor einem Jahr: „Ein feste Burg ist mein Zuhause“

Corona-Serie der „FT-Abi-Plattform“: Was in der ersten Pandemie-Phase begann, wird nun fortgesetzt. Ansatzpunkt sind diesmal Erfahrungen, die vor einem Jahr uns komplett neu waren. Sie waren der Beginn von etwas, was uns bis heute beschäftigt, nur ahnte das vor einem Jahr keiner.

Es war vor zehn Tagen. Ich kaufte in meinem Einkaufszentrum noch die letzten fehlenden Sachen, insgesamt war mein Essensschrank schon gut gefüllt – der Vorteil, wenn man eine Schwester in

Anwesenden, ich die meiner Bekannten auch. An diesem Tag wurde erstmals zum Unterlassen des Händeschüttelns aufgefordert, aber noch erschien uns das unhöflich, unangemessen, einfach

Waren an den vertrauten Plätzen, die ersten Lücken, die sich noch im Rahmen bewegten, aber es drückte sich eine dunkel-schwarze Wolke auf uns Kunden, die jede Lockerheit des Einkaufs erstickte. Angespannte Gesichter, kein Lächeln, gar Lachen, das Gesamttempo der Einkäufe hatte sich verdoppelt, als stünde der Geschäftsschluss direkt bevor, es war aber Morgen! Ich spürte zum ersten Mal richtig Angst, sie sprang von Einkaufswagen zu Einkaufswagen und immer schneller – und wie im Zeitraffer füllten sich die Wagen, türmten sich die Einkaufsberge, verlängerten sich die Schlangen vor allen verfügbaren Kassen. Ich stand, 10 – 15 Leute vor mir, ich stand und blendete alles Wahrnehmen aus, ich starrte vor mich hin, starrte in meinen nur halb gefüllten Wagen – eine Ausnahme in der Schlange. Ich hatte Angst, ich spürte die Angst aller, die sich in jedem verdoppelte, verdreifachte. Nur durch, bezahlen, raus!

Durch die Fenster meiner Wohnung lachte die Mittagssonne, ich hätte meine Wohnung umarmen können, jeden Tisch, jeden Stuhl einzeln streicheln. Wie aus Feindeshand entkommen atmete ich in diesen vier Wänden Heimat, Glück und Schutz... – meine Corona-Trutzburg.

**Artikel:** Klaus Schenck  
Klaus.Schenck@t-online.de



der Schweiz an einer Corona-Klinik hat! Mein Vorsprung zu Deutschland betrug eine Woche bis zehn Tage. Am Anfang der Warnungen hielt ich meine Schwester für „Hygiene-hysterisch“, alles war noch so fern meiner Realität, auch fern in den öffentlichen Medien. Am Aschermittwoch, also fast genau vor vier Wochen, schüttelten noch die Politiker bei einer Partei-Veranstaltung die Hände der

wider unsere Begrüßungskultur. In diesen vier Wochen hat sich alles, wirklich alles verändert. Um Händeschütteln geht es schon lange nicht mehr, inzwischen sind die Restaurants zu, die Friseursalons, viele Läden – oft sogar die Ware aus den Schaufenstern genommen. Nochmals, vier Wochen – von Aschermittwoch an: die lustige Zeit war vorbei, vorbei unsere gewohnte Zeit, vorbei all die Selbstverständlichkeiten unseres Lebens – vorbei, doch davon ahnte ich an diesem Aschermittwoch noch nichts, aber ich erledigte – Rat meiner Schwester – schon alle wesentlichen Einkäufe. Desinfektionsmittel standen noch in gut gefüllten Regalen, noch türmten sich keine Klopapierrollen in den Einkaufswagen der Kunden, mein Vorsprung von einer Woche bewährte sich, auch hinsichtlich der Schlange an der Kasse, zwei, drei Leute vor mir, kein Abstand von knapp zwei Metern, der Einkaufswagen-Abstand reichte.

Zehn Tage später also – die Hamsterwelle rollte bereits auf vollen Touren – ich wieder in meinem Einkaufszentrum. Die





## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Am Rain“ auf Gemarkung Impfingen und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)



Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 28. Mai 2020 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Am Rain“, Gemarkung Impfingen, beschlossen. Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung erstreckt sich auf das Grundstück Flst.Nr. 180/1 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 200 der Gemarkung Impfingen und umfasst eine Fläche von ca. 1.200 m<sup>2</sup>. Die Flächen liegen von der Landesstraße L 504 aus Richtung Tauberbischofsheim kommend westlich und im Außenbereich. Maßgeblich ist die schwarz gestrichelt umrandete Fläche des Lageplans vom 27.01.2021 des Ing.-Büro Sack & Partner GmbH, hierzu folgender unmaßstäbliche Auszug:



### Ziele und Zwecke der Planung:

Am östlichen Rand des Stadtteils Impfingen befindet sich zwi-

schen dem westlich angrenzenden bebauten Grundstück und den östlich und südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche eine landwirtschaftliche Freifläche, welche aktuell als Wiese genutzt wird und die zur Abrundung der Gemeindestruktur als Baufläche ausgewiesen werden soll. Das Grundstück liegt weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§§ 30 Abs. 1, § 34 Abs. 1 BauGB). Es liegt damit im Außenbereich (§ 35 BauGB). Um eine Bebauung des Grundstücks zu ermöglichen, sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und der entsprechende Bereich in den bebauten Stadtteil einbezogen werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.01.2021 den Entwurf zur Satzung vom 27.01.2021 mit Begründung vom 27.01.2021, gefertigt jeweils vom Ing.-Büro Sack & Partner GmbH, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung liegen in der Zeit vom

**1. März 2021 bis 8. April 2021**

auf dem Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt, Klosterhof, Hauptstraße 37, Zimmer-Nr. 111, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Für den Fall, dass die Stadtverwaltung im Zeitraum der öffentlichen Auslegung während der üblichen Dienststunden für Besucher geschlossen sein sollte, ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauordnungsamtes unter der Telefonnummer 09341/803-23 möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter [www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen](http://www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen) eingesehen und abgerufen werden.

Tauberbischofsheim, den 8. Februar 2021

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin



## Stadt Tauberbischofsheim

### 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadtentwässerung Tauberbischofsheim vom 27. Januar 2021



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. vom 08. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 27.01.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadtentwässerung der Stadt Tauberbischofsheim beschlossen:

#### Artikel I

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadtentwässerung Tauberbischofsheim vom 03.11.1993 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 4 Aufgaben der Betriebsleitung

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus dem EigBG und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, laufende Erweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. ►

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, sofern nicht der Bürgermeister, die beschließenden Ausschüsse oder der Gemeinderat zuständig sind.

## 2. § 5 Aufgaben des Gemeinderats

erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt und der Gemeinderat seine allgemeine Zuständigkeit nicht den betreffenden Ausschüssen durch die Hauptsatzung übertragen hat.

## 3. § 6 Aufgaben des Bürgermeisters

In § 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über die Bewirt-

schaffung der Mittel im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Hauptsatzung.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## 4. § 8a Wirtschaftsführung

Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 27.01.2021

Der Gemeinderat

Anette Schmidt

Bürgermeisterin



## 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Stadt Tauberbischofsheim vom 27. Januar 2021



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. vom 08. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 27.01.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Stadt Tauberbischofsheim beschlossen:

### Artikel I

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Stadt Tauberbischofsheim vom 15.12.2015 wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Gegenstand, Name und Zweck des Eigenbetriebs

Nach Abs. 4 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

(5) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

## 2. § 5 Aufgaben der Betriebsleitung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus dem EigBG und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, laufende Erweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Bewirt-

schaffung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, sofern nicht der Bürgermeister, die beschließenden Ausschüsse oder der Gemeinderat zuständig sind.

## 3. § 6 Gemeinderat

Erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt und der Gemeinderat seine allgemeine Zuständigkeit nicht den betreffenden Ausschüssen durch die Hauptsatzung übertragen hat.

## 4. § 7 Aufgaben des Bürgermeisters

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Hauptsatzung.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## 5. § 9a Wirtschaftsführung

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 27.01.2021

Der Gemeinderat

Anette Schmidt

Bürgermeisterin

### Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Veröffentlichungen dienen Ihrer Information. Die rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung erfolgte auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim im Internet unter [www.tauberbischofsheim.de](http://www.tauberbischofsheim.de).



## Kreisstadt Tauberbischsheim Main-Tauber-Kreis



### Hauptsatzung der Stadt Tauberbischsheim vom 27. Januar 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBL. S. 910, 911), hat der Gemeinderat am 27. Januar 2021 die Hauptsatzung der Stadt Tauberbischsheim neu beschlossen:

#### I. Form der Gemeindeverfassung § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### II. Gemeinderat

##### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (4) Über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat.

Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung jährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung.

##### § 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

##### § 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a GemO. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

#### III. Ausschüsse des Gemeinderats

##### § 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Verwaltungsausschuss
  - 1.2 der Technische Ausschuss
  - 1.3 der Umlegungsausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und je der Hälfte der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates. Sollte die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates ungerade sein, erhält der Verwaltungsausschuss einen Sitz mehr.  
Der Umlegungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Technischen Ausschusses.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden persönliche Stellvertreter bestellt, welche das jeweilige Mitglied im Verhinderungsfall vertreten. Die Vertreter sind berechtigt, im Verhinderungsfall einen anderen der Vertreter zu beauftragen.

##### § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 150.000 € beträgt,
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

##### § 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, werden grundsätzlich vom zuständigen beschließenden Ausschuss vorberaten. Anträge, die nicht vorberaten sind, können auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

##### § 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft sowie Abgabenangelegenheiten einschließlich der Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Mitgliedschaften und Beteiligungen,
  - 1.3 Kindergarten-, Schul- und Jugendangelegenheiten,
  - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
  - 1.6 Marktangelegenheiten,
  - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
  - 1.8 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
  - 1.9 Verkehrswesen

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
    - a) Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 9 BBesG
    - b) Beschäftigten der Entgeltgruppen 8 bis einschließlich 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie S 6 bis einschließlich S 17 TVöD SuE
  - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen und Zuschüssen von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall,
  - 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
  - 2.4 die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen von mehr als 10.000 € im Einzelfall,
  - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 € aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
  - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet-, Leasing- oder jährlichen Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.
  - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall.

#### § 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst die technischen Aufgabengebiete. Dies sind insbesondere:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.2 technische Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.4 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
  - 1.5 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, Friedhofs- und Bestattungswesen
  - 1.6 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus der Stadt (Baubeschluss) und die Zustimmung zu den Bauunterlagen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführungen (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
  - 2.2 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 30.000 € aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.1,
  - 2.3 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauGB.
- (4) Der Technische Ausschuss hat ein Informationsrecht über laufende Baugenehmigungsverfahren bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung bedeutsamen Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB)

#### § 9 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

#### IV. Bürgermeister § 10 Zuständigkeiten

- (1) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben im Sinne von § 44 Abs. 2 GemO zur Erledigung dauernd übertragen:
- 1.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
  - 1.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall,
  - 1.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
    - a) Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 7 TVöD sowie S 2 bis einschließlich S 5 TVöD SuE
    - b) Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
    - c) Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  - 1.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
  - 1.5 die Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen Zuwendungen und Zuschüssen bis zu 2.000 € im Einzelfall,
  - 1.6 die Stundung von Forderungen und die Bewilligung von Ratenzahlung, soweit die Frist von 3 Jahren, gerechnet vom Ende des laufenden Rechnungsjahres an, nicht überschritten wird,
  - 1.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt,
  - 1.8 die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
  - 1.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von bis zu 20.000 € im Einzelfall; der Verwaltungsausschuss erhält von den im Rahmen dieser Regelung getätigten Grundstücksgeschäften Kenntnis, entsprechendes gilt für die Ortschaftsräte für Angelegenheiten innerhalb einer Ortschaft,
  - 1.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem monatlichen Miet-, Leasing- oder jährlichen Pachtwert von bis zu 2.500 € im Einzelfall,
  - 1.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 € im Einzelfall,
  - 1.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
  - 1.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
  - 1.14 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
  - 1.15 die Kreditaufnahme im Rahmen der Kreditermächtigung nach der Haushaltssatzung oder für Umschuldungen,
  - 1.16 die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes gemäß § 13 Abs. 3 Feuerwehrgesetz,
  - 1.17 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i. R. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
  - 1.18 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus der Stadt (Baubeschluss) und die Zustimmung zu den Bauunterlagen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführungen (Vergabebeschluss) bei voraus-

- sichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- 1.19 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 30.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 1.18,
- 1.20 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO),
- 1.21 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,
- 1.22 die Übernahme von Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften,
- 1.23 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit es sich um Dachgauben, Nebenanlagen und die Überschreitung der Baugrenzen durch Garagen handelt.

**V. Stellvertreter des Bürgermeisters**  
**§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn im Falle seiner Verhinderung in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge vertreten.

**VI. Stadtteile**

**§ 12 Benennung der Stadtteile**

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
  - 1.1 Tauberbischofsheim - Stadt
  - 1.2 Dienstadt
  - 1.3 Distelhausen
  - 1.4 Dittigheim
  - 1.5 Dittwar
  - 1.6 Hochhausen
  - 1.7 Impfingen
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und, von diesem durch Beistrich getrennt, mit dem Wort „Stadtteil .....“, geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

**VII. Unechte Teilortswahl**  
**§ 13 Unechte Teilortswahl**

- (1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Stadträte beträgt 18.
- (2) In Anwendung des Prinzips des Verhältniswahlrechts und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils der einzelnen Wohnbezirke sind die insgesamt 18 Sitze im Gemeinderat nach folgendem Verhältnis zu besetzen:
 

2.1 Wohnbezirk Tauberbischofsheim	12 Sitze
2.2 Wohnbezirk Dienstadt	1 Sitz
2.3 Wohnbezirk Distelhausen	1 Sitz
2.4 Wohnbezirk Dittigheim	1 Sitz
2.5 Wohnbezirk Dittwar	1 Sitz
2.6 Wohnbezirk Hochhausen	1 Sitz
2.7 Wohnbezirk Impfingen	1 Sitz

**VIII. Ortschaftsverfassung**  
**§ 14 Einrichtung von Ortschaften**

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1. Dienstadt, bestehend aus dem Stadtteil Dienstadt
- 2. Distelhausen, bestehend aus dem Stadtteil Distelhausen
- 3. Dittigheim, bestehend aus dem Stadtteil Dittigheim
- 4. Dittwar, bestehend aus dem Stadtteil Dittwar
- 5. Hochhausen, bestehend aus dem Stadtteil Hochhausen
- 6. Impfingen, bestehend aus dem Stadtteil Impfingen

**§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

- 2.1 in der Ortschaft Dienstadt 3 Mitglieder
- 2.2 in der Ortschaft Distelhausen 5 Mitglieder
- 2.3 in der Ortschaft Dittigheim 5 Mitglieder
- 2.4 in der Ortschaft Dittwar 5 Mitglieder
- 2.5 in der Ortschaft Hochhausen 5 Mitglieder
- 2.6 in der Ortschaft Impfingen 5 Mitglieder

**§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach den §§ 136 ff. BauGB,
  - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen,
  - 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
  - 3.6 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
  - 3.7 Festsetzung privatrechtlicher Entgelte,
  - 3.8 Jagd- und Fischereiverpachtung.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen und die Zuständigkeit des Bürgermeisters nicht übersteigen, zur Entscheidung übertragen:
  - 4.1 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Turnhallen, Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, Ortsstraßen, öffentliche Wald- und Feldwege, Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen,
  - 4.2 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen.

**§ 17 Ortsvorsteher**

Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

**IX. Schlussbestimmungen**  
**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28. November 2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 27. Januar 2021

Der Gemeinderat

Anette Schmidt

Bürgermeisterin

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Veröffentlichungen dienen Ihrer Information. Die rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung erfolgte auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim im Internet unter [www.tauberbischofsheim.de](http://www.tauberbischofsheim.de).

## Windelkonzeption startet



Ab Februar wird die vom Main-Tauber-Kreis beschlossene Windelkonzeption auch in Tauberbischofsheim umgesetzt. Im Main-Tauber-Kreis erhalten Haushalte mit Wickelkindern bis zum 2. Geburtstag sowie Haushalte mit pflegebedürftigen, inkontinenten Personen einen kostenlosen Müllsack pro Monat.

Zahlreiche Anträge auf kostenlose Windelsäcke sind bereits bei der Stadtverwaltung eingegangen und werden derzeit geprüft. Alle Antragsteller\*innen werden baldmöglichst informiert. Wenn der Antrag berechtigt ist, können die Säcke beim Bürgerbüro abgeholt werden.

Eine Zusendung ist leider nicht möglich. Die Ausgabe erfolgt nach individueller Absprache.

Detail-Informationen und Antragsformulare zum Thema „Windelkonzeption“ erhalten Sie beim Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis, Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim, Telefon 09341 82-4002, sowie im Internet unter [www.main-tauber-kreis.de/windelkonzeption](http://www.main-tauber-kreis.de/windelkonzeption).

### Kreisstadt Tauberbischofsheim

Tauberbischofsheim ist Mittelzentrum und Kreisstadt des Main-Tauber-Kreises. Möglichst zum **01.05.2021** suchen wir in Vollzeit und nach TVöD vergütet einen

## Hausmeister (m/w/d)

### Ihre Aufgaben:

- technische Betreuung von städtischen Liegenschaften
- handwerkliche Tätigkeiten sowie Boten- und Postgänge
- Betreuung der Außenanlagen und Winterdienst an den übertragenen Objekten
- Vorbereitung für Veranstaltungen und Sitzungen
- turnusmäßiger Wochenenddienst in den städtischen Sporthallen

Eine Anpassung der Aufgabenbereiche bleibt vorbehalten.

Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 5 TVöD.

### Wenn Sie

- eine handwerkliche abgeschlossene Ausbildung haben,
- Erfahrungen in der Gebäudeunterhaltung vorweisen können,
- den Führerschein der Klasse B besitzen,
- zuverlässig, teamfähig und hoch motiviert sind und gerne Verantwortung übernehmen,

dann möchten wir Sie gerne kennen lernen.

### Sind Sie interessiert?

Dann richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens **24.02.2021** an die Stadt Tauberbischofsheim, Personalmanagement, Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim, oder per E-Mail an [karriere@tauberbischofsheim.de](mailto:karriere@tauberbischofsheim.de)

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an Bauamtsleiter Zoltan Szlaninka unter der Tel.-Nr. 09341/803-42 oder Haupt- und Personalamtsleiter Michael Karle unter der Tel.-Nr. 09341/803-16

[www.tauberbischofsheim.de](http://www.tauberbischofsheim.de)



Bitte senden Sie uns nur Kopien zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.

## Bestellung von Brennholz lang aus dem Stadtwald Tauberbischofsheim

Das Forstrevier Tauberbischofsheim nimmt verbindliche Vorbestellungen für Brennholz lang entgegen.

Die Preise für Brennholz lang wurden durch das Forstamt wie folgt festgelegt:

Holzart Buche/ Hainbuche 57 Euro/fm, beim Kauf von weniger als 10 fm 59 Euro/fm.

Holzarten Esche, Ahorn, Eiche, Kirsche 54Euro/fm, beim Kauf von weniger als 10 fm 56 Euro/fm.

Eine Vorbestellung bestimmter Hartholzarten ist nicht möglich.

Nadelholz und Weichlaubholz in langer Form wird für 42 Euro/fm angeboten, beim Kauf von weniger als 10 fm 45 Euro/fm.

Alle Preise sind inklusive Mehrwertsteuer.

Das vorbestellte Holz wird im Laufe des Winters, und soweit möglich, wohnortnah an einem Waldweg im Stadtwald Tauberbischofsheim bereitgestellt. Die Termine der Flächenlosversteigerungen werden jeweils im Amtsblatt und der Tagespresse bekannt gegeben. Bestellungen von Brennholz lang nimmt das Forstrevier Tauberbischofsheim, Förster Jochen Hellmuth über Telefon 09346 929217, Handy 0175/2607684 oder per E-Mail an [jochen.hellmuth@main-tauber-kreis.de](mailto:jochen.hellmuth@main-tauber-kreis.de) entgegen oder Försterin Selina Utz über Handy 0175/1835280, Telefon 09341 825217 oder per Email an [selina.utz@main-tauber-kreis.de](mailto:selina.utz@main-tauber-kreis.de).



Bild: AdobeStock/exclusive-design

## Kaleidoskop Tauberbischofsheim: Gespräche zur Baukultur

Kunstverein startet neue Veranstaltungsreihe am **1. März** online

Architektur, Stadtgestaltung und Baukultur – diese Themen stehen im Mittelpunkt der neuen Veranstaltungsreihe „Kaleidoskop Tauberbischofsheim“ des Kunstvereins Tauberbischofsheim. Am 1. März, 18 Uhr, gibt es die erste Veranstaltung: Fokus Innenstadt – Attraktives Zentrum einer selbstbewussten Stadtgesellschaft?

Der Abend beginnt mit Impulsvorträgen der renommierten Architekten Christian Brückner (Brückner & Brückner Architekten, Würzburg) und Wulf Kramer (Yalla Yalla! – studio for change, Mannheim). Anschließend diskutieren die beiden mit Bürgermeisterin Anette Schmidt und dem Publikum über Architektur und Stadtkultur in Tauberbischofsheim. Die Moderation übernimmt Mariella Schlüter, Redakteurin bei der Deutschen Bauzeitung in Berlin.

Aufgrund der Coronasituation findet die Veranstaltung digital über das Kommunikationsportal Zoom statt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Interessierte müssen sich lediglich über den Registrierungslink anmelden, der auf der



Website des Kunstvereins steht.

Die Initiative zu dem neuen Format ging von Johannes Sack aus. Der Tauberbischofsheimer Architekt arbeitet als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der TU München, Fakultät für Architektur. Unterstützt wird der Abend durch den Bund Deutscher Architekten BDA Baden-Württemberg.

Alle Informationen und Anmelde-link: [kv-tbb.de/kaleidoskop\\_tbb/](http://kv-tbb.de/kaleidoskop_tbb/) <Illustration gestaltet unter Verwendung eines Fotos von Hans-Joachim Kaiser>

## Aus der Rumpelkammer ins Tauberfränkische Museum Historische Stadtfahne gerettet



Alle kennen die Farben der Kreisstadt Rot/Silber. Doch wurde diese Neugestaltung erst 1961 vollzogen und mit dem Mainzer Rad als Wappen zum markanten Erkennungszeichen für Tauberbischofsheim. Vor 1961 waren die Stadtfarben blau/weiß/gelb. Jakob Acar entdeckte das historische Stück bei Umbauarbeiten in seinem Geschäftshaus in der Frauenstraße, gleich neben dem Rathaus. Sofort war im klar, das musste etwas Besonderes sein. Naheliegend Gernot Wamser, den langjährigen Vorsitzenden des Vereins der Tauberfränkischen Heimatfreunde e. V. und profunden Kenner der Stadtgeschichte zur Enträtselung einzubinden. Groß war die Freude über den Fund.

In der hauseigenen Schneiderei und Reinigung hergerichtet erfolgte nun die Übergabe für das Tauberfränkische Landschaftsmuseum. Unser Bild zeigt von links: Gernot Wamser mit der historischen Fahne und den Entdecker und Spender Jakob Acar.

## Gesucht: Verstärkung für den Museumsdienst der Tauberfränkischen Heimatfreunde

Sie haben etwas freie Zeit, die Sie gern für eine ehrenamtliche Tätigkeit einsetzen möchten?

Sie sind kontaktfreudig und unterhalten sich gern mit anderen? Dann freut sich das Team des „Museumsdienstes“ des Tauberfränkischen Landschaftsmuseums im Tauberbischofsheimer Kurmainzischen Schloss auf Ihre Mitarbeit. Sie können Ihre „Arbeitszeit“ frei wählen: entweder regelmäßig ca. zweieinhalb Stunden alle 2 – 3 Wochen an einem bestimmten Wochentag oder an Wochenenden und Feiertagen etwa zwei Stunden 5 - 6 mal in der Saison von Palmsonntag bis zum 1. November.

Ist Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich bitte bei dem Koordinator des Museumsdienstes, Gernot Wamser, Telefon 09341 3760. Von ihm erhalten Sie dann auch eine individuelle Einführung in Ihre neue Aufgabe.

Also, rufen Sie an, die Tauberfränkischen Heimatfreunde und die Stadt Tauberbischofsheim danken es Ihnen.

Sofern es die aktuelle Lage zulässt, soll das Museum wie immer ab Palmsonntag geöffnet werden. Die Tauberfränkischen Heimatfreunde freuen sich auf Ihren Besuch, wenn das Haus in der Nach-Corona-Zeit wieder offen gehalten werden kann.

tbb\_ aktuell kommt auch per E-Mail zu Ihnen.

Nutzen Sie unseren Newsletter-Service. So bekommen Sie das Blatt schon am Dienstag und müssen nicht bis Freitag warten. Einfach per E-Mail ([news@tauberbischofsheim.de](mailto:news@tauberbischofsheim.de)) anmelden oder direkt unter [www.tauberbischofsheim.de](http://www.tauberbischofsheim.de)

## Bildungsangebote an der Gewerblichen Schule Tauberbischofsheim

### Technisches Gymnasium (Profil Technik und Management):

Das dreijährige Technische Gymnasium führt Schülerinnen und Schüler mit einem Mittleren Bildungsabschluss zum Abitur, also zur Allgemeinen Hochschulreife. Diese berechtigt zum Studium an allen Hochschulen. Das im Main-Tauber-Kreis einzigartige Profil Technik und Management verknüpft technische und betriebswirtschaftliche Inhalte. Es schafft somit die Grundlage für technische, sowie für betriebswirtschaftliche Studiengänge.

Als Zugangsvoraussetzung wird ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch vorausgesetzt.

### Technisches Berufskolleg I/II

Wer sich für eine Ausbildung für anspruchsvolle technische Berufe insbesondere im IT- und Medioumfeld interessiert und gleichzeitig die Fachhochschulreife erwerben möchte, um sich ein späteres Studium im vor allem technischen Bereich offen zu halten, der ist in diesem Berufskolleg genau richtig. Das Technische Berufskolleg I/II (Schwerpunkt: Kommunikation und Gestaltung bzw. Computergestützte Fertigung) vermittelt Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Bildungsabschluss, gegebenenfalls über Zusatzunterricht und Zusatzprüfung, berufsqualifizierende Inhalte und die Fachhochschulreife. Das Technische Berufskolleg I/II bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren die Studierfähigkeit zu erlangen. In den allgemeinbildenden Fächern Mathematik, Englisch, Deutsch erwerben Sie das Rüstzeug für ein erfolgreiches Bestehen Fachhochschulreifeprüfung und eröffnen sich damit den Weg zu einem Studium.

### Zweijährige Berufsfachschule

Seit vielen Jahren gibt es an der Gewerblichen Schule Tauberbischofsheim die Zweijährige gewerblich-technische Berufsfachschule. Sie führt Schülerinnen und Schüler mit einem Hauptschulabschluss (oder gleichwertig) durch allgemeinbildenden, praxisorientierten Unterricht in zwei



Bild: AdobeStock/mangpor2004

Jahren zur Fachschulreife (Mittlere Reife). Durch praxisnahe Versuche und Projekte aus den Lernfeldern der Metalltechnik erfolgt dabei eine Verzahnung von Theorie und Praxis. Dies fördert das Verständnis für berufliche Zusammenhänge und ist damit eine gute Grundlage für den Einstieg in eine Ausbildung oder den Besuch einer weiterführenden Schulart. Der Abschluss der Fachschulreife ist allgemein anerkannt und es besteht die Möglichkeit in alle Berufe einzusteigen, bei denen der mittlere Bildungsabschluss gewünscht oder gefordert ist. In unseren professionell ausgestatteten Werkstätten wird berufs-praktische Kompetenz im Berufsfeld Metalltechnik vermittelt. Diese kann bei einer anschließenden Berufsausbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

Die erworbenen Fertigkeiten erleichtern den Berufseinstieg und verbessern die Aufstiegschancen.

### Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual)

In der Ausbildungsvorbereitung dual werden junge Schulabgängerinnen und Schulabgänger bei ihrer beruflichen Orientierung und Berufsfindung unterstützt. Dabei werden Grundkenntnisse in ein bis drei Berufsfeldern vermittelt und die Allgemeinbildung erweitert.

Die Schülerinnen und Schüler werden durch Lernbegleiter und Praktikumsbegleiter unterstützt. Das AVdual, hat das Ziel den Hauptschulabschluss zu erwerben und die Berufsausbildungschancen zu erhöhen.

### Fachschule für Technik (Fachrichtung Maschinentechnik)

Die Weiterbildung zum staatlich geprüften Techniker baut auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer mindestens 18-monatigen Berufserfahrung auf. Die Ausbildung dauert 2 Jahre und findet in Vollzeitunterricht statt.

In der Fachrichtung Maschinentechnik werden die Fachschüler auf die vielfältigen, technologischen und kooperativen Aufgaben in den Betrieben des Maschinenbaus vorbereitet. Die Personalführungskompetenz und die Fähigkeit kostenbewusst zu handeln werden besonders gestärkt. BAföG: Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

### Einjähriges Berufskolleg Fachrichtung Technik oder Wirtschaft (nach abgeschlossener Berufsausbildung)

Die Ausbildung am Einjährigem Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife soll, aufbauend auf einen mittleren Bildungsabschluss und einer abgeschlossenen Berufsausbildung, durch vertieften allgemeinbildenden und fachtheoretischen Unterricht zum Studium an einer Fachhochschule (bundesweit) qualifizieren. BAföG: Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.gstbb.de](http://www.gstbb.de) oder telefonisch unter 09341/92590.

Gewerbliche Schule  
Wolfstallfurstraße 9  
97941 Tauberbischofsheim  
Telefon: 09341/92590  
eMail: [verwaltung@gstbb.de](mailto:verwaltung@gstbb.de)  
Internet: [www.gstbb.de](http://www.gstbb.de)

## VERANSTALTUNGS- TERMINE

### Solidaritätscafé

Zu unserem großen Bedauern konnten wir im letzten Jahr nur einmal und in diesem Jahr, bisher aus den bekannten Pandemie Gründen, kein Solidaritätscafé mehr anbieten. Das Hygienekonzept für das Pfarrheim in Impfingen gestattet nur noch 12 Personen den Zutritt, das ist nicht praktikabel. Sobald die Pandemie es wieder zulässt, werden wir selbstverständlich

wieder zum "Soli Café" einladen. Immerhin betrug unser Spendenaufkommen seit 2013 7800 Euro. Das Geld wurde zur Unterstützung von sozialen Projekten in Südamerika, Asien, Afrika und bei uns in Tauberbischofsheim für die Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund verwendet.

Allen Unterstützern und Spendern wollen wir daher ein großes Danke schön aussprechen. Zum einen fehlt uns jetzt der persönliche Kontakt zu den Besuchern, der uns immer sehr wichtig war. Zum anderen können wir leider durch das fehlende Spendenaufkommen keine wichtigen Projekte mehr unterstützen.

Das heißt aber nicht, dass wir gar nichts mehr tun können. Jeder von uns kann auch in der Corona-Zeit den "Fairen Handel" unterstützen, indem

er sowohl regionale Ware als auch Ware im Weltladen einkauft. Wir setzen dadurch ein Zeichen für gerechte Entlohnung und faire Arbeitsbedingungen in den Caféplantagen und Arbeitsstätten der Lieferketten.

Im März 2018 hat uns dazu Stefanie Buck-Neuhäuser im Rahmen eines Solidaritätscafés einen Vortrag gehalten. Sie sagte damals: "Der faire Handel strebt zwischen den Handelspartnern eine gleichberechtigte Partnerschaft an. Der faire Preis ermöglicht eine langfristige Planung für die produzierenden Betriebe." In diesem Sinne kann ein jeder von uns ein klein wenig dazu beitragen, dass Menschen von ihrer Arbeit vor Ort leben können und nicht wegen Existenzprobleme flüchten müssen.

### Neu im Netzwerk Familie... Austauschrunde in Erziehungsfragen- online!

Die Elternschaft ist eine große Verantwortung – dabei ist es sehr bereichernd, sich mit anderen auszutauschen. Gerade durch die Corona Pandemie ist diese Aufgabe mit zusätzlichen Herausforderungen wie Homeoffice, Homeschooling und die fehlenden sozialen Kontakte verbunden. Durch die Kontaktbeschränkungen findet kaum Austausch zwischen den Eltern statt.

Ab sofort wollen wir uns im Netzwerk Familie **jeden Dienstag von 9 bis 10 Uhr** eine Stunde Zeit nehmen, um gemeinsam ins Gespräch zu kommen. Hierzu nutzen wir die digitale Plattform Microsoft –Teams. Wenn auch Du das Gefühl hast, Dir würde ein Austausch guttun, bist Du herzlich eingeladen. Bei Interesse an diesem Angebot bitte im Netzwerk Familie anmelden, Tel. 09341/8959565 oder [info@netzwerkfamilie-tbb.de](mailto:info@netzwerkfamilie-tbb.de). Wir freuen uns über jede Anmeldung!

### Abfuhrtermine für das Altpapier im Februar

**Dienstag, 23. Februar:** Tauberbischofsheim I – links der Tauber, Dienstadt, Dittwar, Hof Steinbach

**Mittwoch, 24. Februar:** Tauberbischofsheim II – rechts der Tauber, Impfingen, Dittigheim

### Abfuhrtermine für die gelben Säcke im Februar

**Dienstag, 23. Februar:** Tauberbischofsheim I und II – links und rechts der Tauber

**Mittwoch, 24. Februar:** Dienstadt, Dittwar, Hof Steinbach, Impfingen, Dittigheim

### Weltgebetstag der Frauen

Am Freitag, 5. März, feiern wir den ökumenischen Weltgebetstag der Frauen. Er steht unter dem Thema "Worauf bauen wir?" Die Gottesdienstordnung wurde von Frauen aus Vanuatu, einem Inselstaat im Südpazifik, erstellt. Der Gottesdienst für Impfingen und Hochhausen findet am **Freitag, 5. März um 18 Uhr** unter Einhaltung der geltenden Corona-Bestimmungen in der Kirche St. Pankratius in Hochhausen statt. Das Team der kfd Impfingen bietet Mitfahrgelegenheiten nach Hochhausen an. Zur besseren Planung wie viele Autos benötigt werden (2 Personen pro Fahrzeug), bitten wir um Anmeldung bei Frau Heid, Tel. 61433 oder Frau Speck, Tel. 7127. Die mitfahrende Person wird dann jeweils um 17.45 Uhr an der Haustüre abgeholt. Das anschließende Beisammensein entfällt.

### Monats- programm Februar



Kontakt: Jugendhaus tbb,  
Conny Seidel, Vitryallee 6,  
Tel. 0151 – 55 02 77 882,  
[jugendhaus@tauberbischofsheim.de](mailto:jugendhaus@tauberbischofsheim.de)

Öffnungszeiten:  
Di. bis Fr. 15 bis 18 Uhr  
Sa. 17 bis 20 Uhr (1x im Monat)

„Time for You“:  
Einzelberatung mit telefonischer  
Vor Anmeldung (i. S. der sozialen  
Fürsorge) zu den Öffnungszeiten.

„Beschäftigungsfutter auf Insta-  
gram und Facebook“

„Virtueller Stammtisch“ (gemein-  
sames Online spielen im Netz)

Für die Einzelberatung bitte vor-  
her telefonisch anmelden:

Jugendhaus Conny Seidel: 0151-  
20033682

Entsprechende Links für den  
„Virtuellen Stammtisch“ findet  
Ihr auf Facebook & Instagram.

## Dittigheim

**Öffnungszeiten der Katholischen Öffentlichen Bücherei**  
Die Bücherei im Pfarrhaus Dittigheim ist wieder am Donnerstag, 25. Februar und 11. März jeweils von 18.30 bis 20 Uhr und am Dienstag, 2. und 16. März jeweils von 16 bis 17.15 Uhr geöffnet. Die Vorleserunden entfallen bis auf weiteres.

## Impfingen



**Heimatverein Impfingen e.V. stellt den Osterbrunnen auf**  
Leider gibt es zurzeit keine Aktivitäten beim Heimatverein, kein gemütliches Beisammensein, kein Austausch von Erinnerungen oder sonstige gemeinsame Aktivitäten. Wir hoffen, dass bald die Zeit kommt, dass wir wieder zusammen sein können und unser Vereinsaktivitäten wieder mit Leben erfüllt wird.

Trotz Corona möchten wir den Osterbrunnen am Plan auch in diesem Jahr wieder aufstellen, in der Hoffnung, dass viele freiwillige Helfer die Aktion unter Einhaltung der Corona-Regeln unterstützen.

Bitte kommt am 20. März um 10 Uhr mit Maske zum Plan, damit wir auch weiterhin die schöne Tradition erhalten können. Die Heimatfreunde Impfingen freuen sich auf Unterstützung. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

## ANZEIGENSCHLUSS

für die Ausgabe am Freitag, 5. März  
**Tauberbischofsheim aktuell**  
ist am Dienstag, 23. Februar 2021, 17 Uhr.

Ich bin für Sie da, wenn Sie mich brauchen.

## Ihr Bestattungshaus Birgit Bartsch

für Tauberbischofsheim und Umgebung.

☎ 0 93 41 / 84 81 98

Wellenbergstraße 2, 97941 Tauberbischofsheim

birgitbartsch@t-online.de www.birgitbartsch.de



## HypnoBasic – das Hypnose-Schnupperwochenende Faszination Hypnose am 13. und 14. März 2021 in TBB

Wir tauchen ein in die Welt des Unterbewusstseins. In Trancezustände eintauchen, innere Welten erkunden und positive Suggestionen für dein Wohlbefinden nutzen – dies und vieles mehr erwartet dich an diesen beiden spannenden Tagen!



**Sascha Edlmann**  
Heilpraktiker / Hypnosetherapeut / Ausbilder

Tel.: 0 93 41 / 89 65 000

Weitere Infos und  
Anmeldung unter

[www.hypnose-edlmann.de](http://www.hypnose-edlmann.de)



**BÜRGERSTIFTUNG  
TAUBERBISCHOFSHAIM**

*Wir wollen etwas bewegen*

[www.buergerstiftung-tbb.de](http://www.buergerstiftung-tbb.de)

### Stiftungs-/Spendenkonto

bei der Sparkasse Tauberfranken  
IBAN: DE50 6735 2565 0002 1300 94  
Vielen Dank für Ihre Spende!

### Ihre Ansprechpartnerin

Heike Theiler-Markert | (Geschäftsführerin)  
Tel. 09341/803-662

## Impressum



**Herausgeber und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:**

Kreisstadt Tauberbischofsheim,  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
**Anette Schmidt**,  
Marktplatz 8  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel.: 09341/803-0 • Fax: 09341/803-89  
[www.tauberbischofsheim.de](http://www.tauberbischofsheim.de)  
Mail: [news@tauberbischofsheim.de](mailto:news@tauberbischofsheim.de)

### Verlag:

Fränkische Nachrichten Verlags-GmbH  
Schmiederstr.19  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel.: 09341/83-0

### Verantwortlich für Anzeigen:

Peter Hellerbrand

### Druck:

StieberDruck GmbH • Tauberstr. 35-41  
97922 Lauda-Königshofen

**Herausgabe:** am 1. & 3. Mittwoch eines Monats

**Redaktionsschluss:** Dienstag, 23. Februar 2021

**Redaktionsschluss Ortschaften:** Dienstag, 23. Februar 2021 bei den Ortsvorstehern (bzw. örtlichen Redaktionen!)

**Redaktionsschluss Veranstaltungskalender April 2021:** Sonntag, 7. März 2021,  
E-Mail: [elena@holch@tauberbischofsheim.de](mailto:elena@holch@tauberbischofsheim.de)